BÜRO KELLER

Büro für städtebauliche Planung

30559 Hannover
Lothringer Straße 15
Telefon: (0511) 52 25 30
Telefax: (0511) 52 96 82
e-mail: info@buero-keller-hannover.de
Web: www.buero-keller-hannover.de

An die
Gemeindeverwaltung
-per E-Mail-
31199 Diekholzen

11.5.2022

F.-Planänderung, 10. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den uns übersandten Anregungen, die während der öffentlichen Auslegung der oben genannten Flächennutzungsplanänderung eingegangen sind, nehmen wir wie folgt Stellung:

2
Avacon Netz GmbH, Salzgitter, 6.4.2022

Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch das im Betreff genannte Vorhaben ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

ANHANG - Lfd.-Nr.: LR-ID 0487116-AVA (bitte stets mit angeben)

Fernmelde

Die Lage der Kabel ist teilweise unbekannt und liegt innerhalb des Plangebietes. Sollte eine Ortung der Leitungen notwendig sein, wenden Sie sich bitte an das unten angegebene Postfach.

Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Uber sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.

Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfahle und Pfosten eingebracht werden

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.

Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.

Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der Leitungskreuzung auszuhändigen.

Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach Einsatzplanung uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.

Für die tatsächliche Lage und Bemaßungen der betroffenen Fernmeldeleitung (en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.

Stellungnahme:
Das kann zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit so berücksichtigt werden. Planinhalte sind davon nicht betroffen.

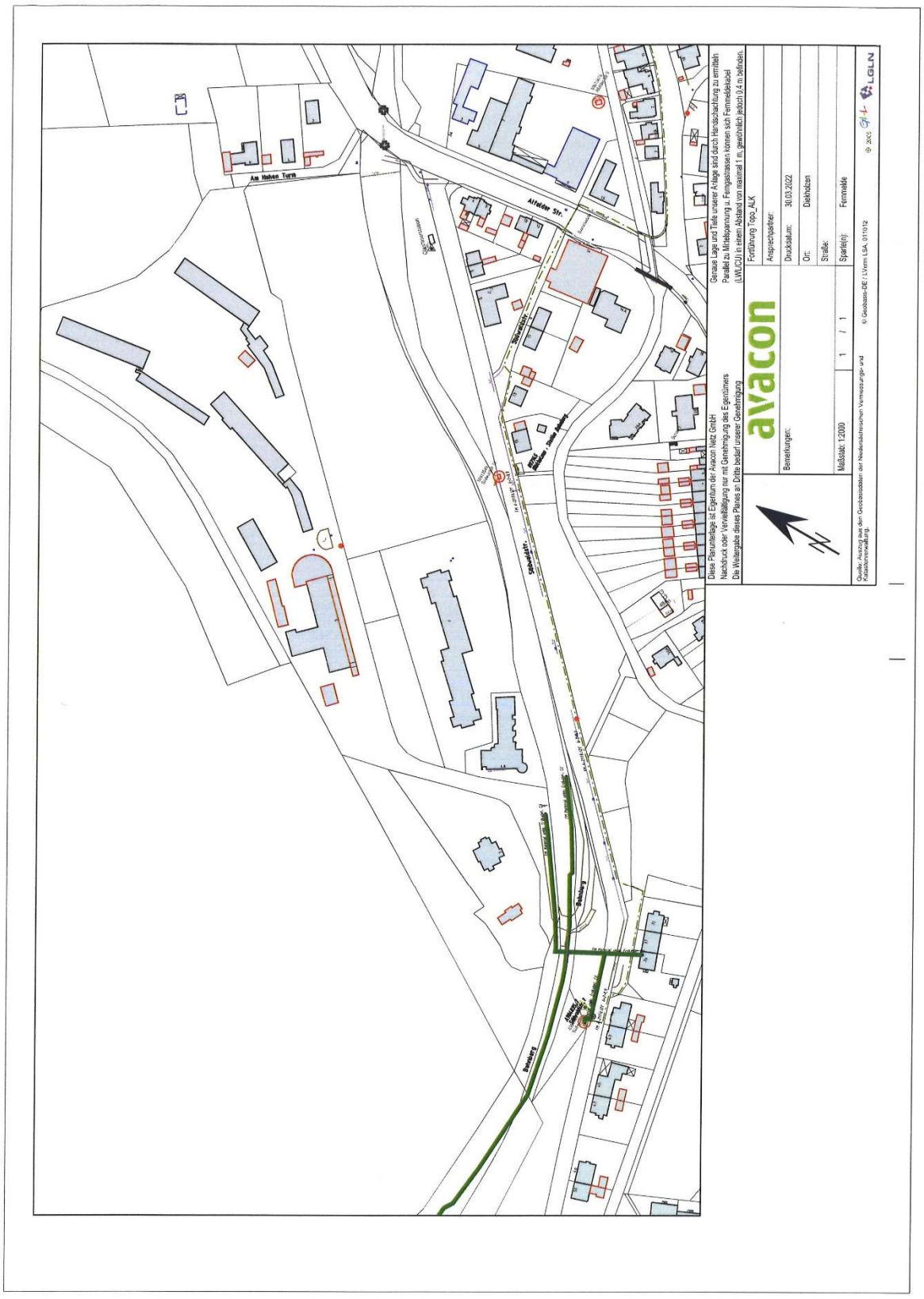
Am Hohen Turm
Alfelder Str.
Spitzenstr.
Bruchstr.
Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung
Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Fernmastrassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.
avacon
Fortführung Topo_ALK
Ansprechpartner:
Bemerkungen:
Druckdatum: 30.03.2022
Ort: Dielmissen
Straße:
Maßstab: 1:2000
1 / 1
Sparte(n): Fernmelde
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© GeoBasis-DE / LVerm LSA, 01/01/2
LGLN

12
Harzwasserwerke Hildesheim, 13.4.2022

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diekholzen betrifft unsere Wassertransportleitungen Söse-Nord und Grane West. Von der Umwandlung des Sondergebietes in eine Wohnbaufläche sind unsere Anlagen nicht betroffen.

Für die Anbindung der Südwaldstraße an die Alfelder Straße über einen Verkehrskreisel sind Sicherungsmaßnahmen an unserer Wassertransportleitung erforderlich.

Durch den Ortskern Diekholzen, überwiegend in der L 485, verlaufen unsere Wassertransportleitungen Söse – Nord, Nennweite 700 mm und Grane – West, Nennweite 1000 mm. Jeweils parallel der Leitungen ist ein betriebseigenes Steuer- und Fernmeldekabel mitverlegt. Die Wassertransportleitung Söse – Nord besteht aus Stahlmuffenrohren aus dem Jahr 1934 und hat im Bereich des geplanten Kreisels eine geringe Überdeckung. Für die späteren Verkehrsanforderungen ist die Trinkwasserleitung im Bereich des Kreisels zu erneuern. Die Trinkwasserversorgung muss für diesen Zweck an den jetzigen Übergabestellen Diekholzen und Söhre unterbrochen werden. Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit empfehlen wir eine zusätzliche Übergabestelle an unserer Granetransportleitung in Diekholzen einzurichten.

Für weitere Ausführungen und zur technischen Abstimmung sind wir gerne zu einem Gespräch bereit.

Stellungnahme:
Das ist zu gegebener Zeit in den weiterführenden Planungen so zu berücksichtigen.

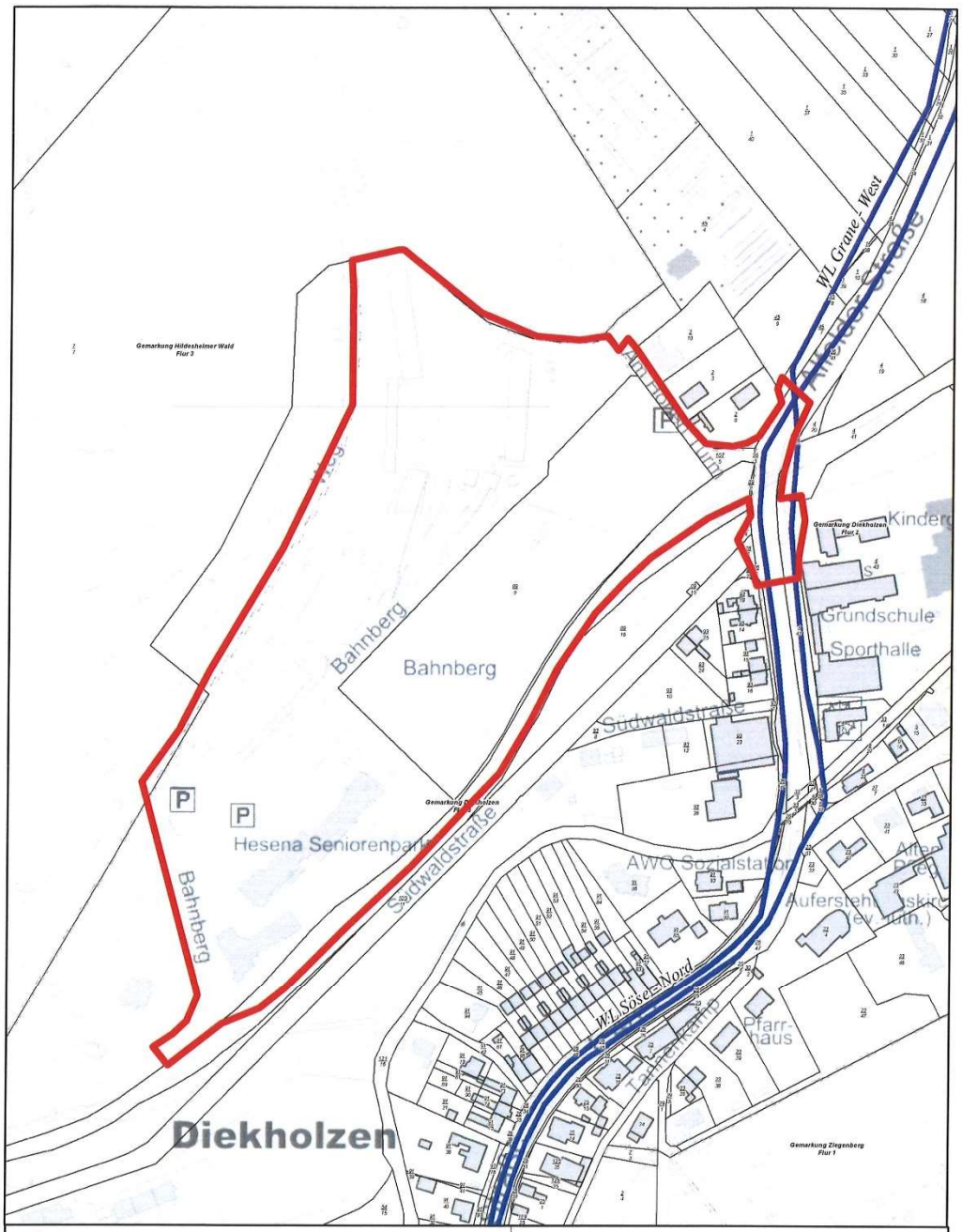

Maßstab

0 200 m

Die Darstellung der Anlagen der Harzwasserwerke GmbH dient nur der Übersicht.

Harzwasserwerke

Harzwasserwerke GmbH
Nikolaistraße 8, 31137 Hildesheim
Tel. 05121-4040

TÖB HWW 309/2022

Ersteller ZD/np

Erstellungsdatum 29.03.2022

N

© 2017 LGLN

Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

15
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 28.4.2022

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Bergbau: Markscheiderei

Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte

Die laut unseren Unterlagen in dem Verfahrensgebiet liegenden aufrechterhaltenen Rechte (§149 ff. Bundesberggesetz) sind in dieser Stellungnahme unten folgend aufgeführt.

Berechtigungsart	Berechtigungsname	Rechtsinhaber	Gemarkung
Erdölaltverträge	E 0046 Hildesheim	Wintershall DEA Deutschland GmbH	Diekholzen
Erdölaltverträge	E 0045 Hildesheim	Wintershall DEA Deutschland GmbH	Diekholzen
Erdölaltverträge	E 0044 Hildesheim	Wintershall DEA Deutschland GmbH	Diekholzen
Erdölaltverträge	E 0047 Hildesheim	Wintershall DEA Deutschland GmbH	Diekholzen
Kaliverträge	Hildesia	Wintershall DEA Deutschland GmbH	

Die genannten Verträge haben privatrechtlichen Charakter. Wir bitten Sie daher sich für Fragen inhaltlicher Art an die genannten Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger zu wenden sowie diese am Verfahren zu beteiligen.

Stellungnahme:
Dies kann im nächsten Planungsschritt so berücksichtigt werden.

Altbergbau

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut vorliegenden Unterlagen liegt das Plangebiet südwestlich des stillgelegten Kaliwerkes Hildesia. Das Grubengebäude wurde planmäßig geflutet und die Schächte sind verfüllt. Damit gilt das Werk Hildesia als abschließend verwahrt und schädliche Einwirkungen des stillgelegten Bergbaus auf das Plangebiet sind nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr zu erwarten.

Adressat für weitere Auskünfte ist K+S Minerals and Agriculture GmbH, Schacht 3, 31162 Bad Salzdetfurth. Es wird gebeten das Unternehmen am Verfahren zu beteiligen.

Stellungnahme:
Das kann im nächsten Planungsschritt so berücksichtigt werden.

Baugrund

im Untergrund des Standorts liegenlöslichen Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher im Gebiet keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher nicht gegeben. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. §7 BBergG oder eine Bewilligung gem. §8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@_lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Stellungnahme:
Das kann zur Kenntnis genommen werden. In der angebotenen Karte ist aufgrund des möglichen Maßstabs nicht zu erkennen, inwieweit der Änderungsbereich hier betroffen wäre.

16
Landkreis Hildesheim, 26.4.2022

Der Landkreis Hildesheim nimmt zu den von ihm zu vertretenden öffentlichen Belangen wie folgt Stellung:

1. Straßenverkehrsamt Herr Wüstefeld (T - 7642)

Der Kreuzungsbereich Alfelder Straße / Südwaldstraße ist durch das derzeitige Verkehrsaufkommen und die bauliche Situation bereits „unübersichtlich". Die Verkehrsbehörde regt daher an, zwingend bauliche Anpassungen der Straße (z. B. Kreisverkehr) umzusetzen. Die zu erwartende höhere Menge an einfahrenden Pkw aus dem Bereich Südwaldstraße kann nicht mit einer angepassten Beschilderung gesteuert werden. Vgl. auch Verwaltungsvorschrift zur StVO (hier Ausführungen zu § 39 bis 43) - allgemeines zu Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.

Stellungnahme:
Ein Kreisverkehr ist in der Planzeichnung vorbereitend vorgesehen.

2. Denkmalschutz Herr Korten (T - 4731)

Baudenkmalpflege

Aus baudenkmalpflegerischer Sicht bestehen gegen die 10. Änderung des F-Planes der Gemeinde Diekholzen keine grundsätzlichen Bedenken. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Objekte, die im Denkmalverzeichnis der Gemeinde Diekholzen geführt werden.

In der unmittelbaren Umgebung westlich des Plangebietes sind insgesamt drei Baudenkmale gem. § 3 Abs.2 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) nachgewiesen, die zusammen mit einer Remise als Teil eines Baudenkmals eine Gruppe baulicher Anlage gem. § 3 Abs. 3 NDSchG bilden, an deren Erhalt ein öffentliches Interesse besteht und die durch bauliche Maßnahme in der Umgebung beeinträchtigt werden kann.

Der § 8 NDSchG verbietet, das Erscheinungsbild eines Baudenkmals zu beeinträchtigen. Vorhaben in der Umgebung eines Baudenkmals sind daher mit besonderer Sorgfalt und Einfühlung zu planen und auszuführen. Damit ist nicht gemeint, dass ein Neubau dem Baudenkmal stilistisch anzupassen wäre oder Stileigentümlichkeiten zu übernehmen hätte. Vielmehr soll eine Anlage in der Umgebung eines Baudenkmals den Maßstab einhalten, den das Denkmal gesetzt hat, es also nicht gleichsam erdrücken, verdrängen oder übertönen und die gebotene Achtung gegenüber den Werten erkennen lassen, die das Denkmals vorgibt. Maßnahmen in dessen Umgebung, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, unterliegen der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht gemäß § 10 NDSchG. Dies gilt auch für Maßnahmen, die nach der Nds. Bauordnung (NBauO) verfahrensfrei (§60) oder genehmigungsfrei (§62) sind.

Stellungnahme:
Das kann in der Begründung so dargestellt werden.

Bodendenkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes sind zwar keine archäologischen Fundstellen bekannt, jedoch befinden sich in der Umgebung des Plangebietes zahlreiche Fundstellen im Hildesheimer Wald. Darüber hinaus spricht für eine siedlungstopografisch gute Lage die verkehrsgeografisch günstige Durchgangssituation entlang der Beuster zwischen dem Hildesheimer Wald und dem südöstlichen gelegenen Ziegenberg, die vermutlich auch in vor- und frühgeschichtlicher Zeit genutzt wurde.

Es können daher aus denkmalfachlicher Sicht archäologisch relevante Funde und Befunde im Zuge von Erdarbeiten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Die untere Denkmalschutzbehörde (uDSchB) weist daher auf die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG hin, die in die F-Planänderung aufzunehmen ist.

Stellungnahme:
Auch dies kann in der Begründung so dargestellt werden.

3. Vorbeugender Brandschutz Herr Christen (T - 4692)

Gegen die 10. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken. Jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass die Erschließung der Grundstücke (insbesondere die Löschwasserversorgung) gesichert werden muss.

Die genaue Festlegung erfolgt in der Stellungnahme zum Bebauungsplan.

Stellungnahme:
Der ausreichende Brandschutz ist zwingend sicherzustellen. Hinweise darauf, dass dies grundsätzlich nicht möglich wäre, liegen nicht vor.

4. Kreisstraßen Herr Höppner (T - 7642)

Zu der o.a. Änderung werden aus Sicht der Kreisstraßenverwaltung keine Anregungen vorgebracht. Die Kreisstraßenverwaltung des Straßenverkehrsamtes verweist zuständigkeitshalber an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, welche vereinbarungsgemäß für diesen Aufgabenbereich zuständig ist.

Stellungnahme:
Das kann zur Kenntnis genommen werden.

5. Untere Naturschutzbehörde Herr Weber (T - 4091)

In der vorangegangenen Stellungnahme sind grundsätzliche Bedenken der Naturschutzbehörde bereits ausgeführt. Aufgrund des nun vorliegenden Umweltberichts können die Argumente nun besser erörtert werden.

Die Naturschutzbehörde vertritt weiterhin die Meinung, dass insbesondere die Entwicklung allgemeiner Wohngebiete im Bereich der Gemeinde Diekholzen bevorzugt außerhalb von für den Natur- und Artenschutz besonders wertvollen bzw. relevanten Biotopflächen geplant und vollzogen werden soll. Das gilt im Bereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans besonders für alle mit Baumöglichkeiten überplanten Flächenanteile außerhalb des bestehenden Gebäudebestandes der ehemaligen Lungenklinik.

Stellungnahme (Dr. Schwahn):
Die artenschutzrechtliche Relevanz des betroffenen Gebietes wurde durch umfangreiche Untersuchungen, die in dieser Bandbreite im Rahmen der Bauleitplanung eher die Ausnahme sind, ausgelotet. Im Ergebnis war sie deutlich geringer als zu Anfang der Untersuchungen erwartet. Da artenschutzrechtliche Gründe, die der Abwägung nicht zugänglich sind, im vorliegenden Fall somit nicht gegen das Planungsziel sprechen, ist im vorliegenden Fall die Planungshoheit der Gemeinde Diekholzen abwägungsrelevant, deren Argumentation sich naturgemäß von jenem der Naturschutzbehörde unterscheidet.

Die in Kapitel 3.2.1 angestellte Betrachtung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bezieht sich auf den Referenzzustand des derzeit geltenden F-Plans (SO-Gebiet Krankenhaus). Dieser begründet nach hiesiger Auffassung, z.B. weil ein Bebauungsplan fehlt und auch Baugenehmigungen nicht existieren, keine unmittelbare Vollzugsmöglichkeit. Vor allem fehlt es an Bauprojekten eines Krankenhauses, was ja die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich macht. Sofern als Alternative ein Entwurfsstadium von vor 2 Jahren herangezogen wird, gilt das Gleiche ~ es ist als Grundlage ungeeignet.

Stellungnahme (Dr. Schwahn):
Dies ist sicher zutreffend, wobei die Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen durch zahlreiche Unschärfen gekennzeichnet ist. Im Wesentlichen zielt sie darauf hin, bereits im Vorfeld auf eine Vermeidung oder Minimierung negativer Umweltauswirkungen hinzuwirken, was im Rahmen des Flächennutzungsplanes nur sehr eingeschränkt möglich ist und im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes konkretisiert werden muss.

Zur in Kap. 3.10 des Umweltberichtes durchgeführten Alternativbetrachtung wird angemerkt: Falls es sich um echte Alternativen handeln sollte, sollte auch klar kommuniziert werden, dass bereits

bestehende Darstellungen oder Überplanungen in den genannten Alternativflächen dann zurückgenommen werden, wenn zukünftig die Bebauung des Bahnberges ermöglicht wird. Ansonsten bleibt diese Option ja erhalten, und es geht nur noch um die Frage, „wann" bebaut wird, und nicht um die Frage, „ob“ bebaut” wird.

> Stellungnahme (Dr. Schwahn): Mit der im Zuge der 10. Änderung dargestellten Fläche am Bahnberg kann der Bedarf an Wohnbaufläche nicht gedeckt werden, zumal der Gebäudebestand im Bereich des ehemaligen Klinikgeländes von einem Sozialträger genutzt werden soll. Durch die geplante Festsetzung von größeren Grünflächen innerhalb des Gebietes wird die für eine zukünftige Wohnbebauung zur Verfügung stehende Fläche verkleinert. Die derzeit große Nachfrage nach Baugrundstücken kann damit nicht gedeckt werden. Aus diesem Grund will die Gemeinde Diekholzen die bereits im Zuge der 6. Änderung des F-Planes dargestellten Wohnbauflächen nicht zurücknehmen, um eine zukünftige Siedlungsentwicklung am östlichen und nordöstlichen Ortsrand ermöglichen zu können.

Die durchgeführte Alternativbetrachtung bewertet aus hiesiger Sicht die landwirtschaftlichen Bodenpotentiale potentieller Alternativflächen für die Siedlungserweiterung übermäßig gegenüber den natürlichen Bodenpotentialen im Änderungsbereich „Bahnberg”. Der Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Boden bezieht sich nach hiesiger Auffassung nicht ausschließlich auf die wirtschaftlich nutzbaren Flächen, sondern insbesondere auch auf die Flächen, welche sich durch natürliche Potentiale und Regenerationspotenziale kennzeichnen. Diese pauschale „Überbewertung” von ackerfähigen Standorten ist gänzlich unakzeptabel, weil sie in Ergebnis dazu führt, dass insbesondere die durch Naturnähe oder Natürlichkeit gekennzeichneten Standorte dann bevorzugt einer Bebauung zuzuführen sind, weil hier das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wegen geringerer Wirtschaftlichkeit vermeintlich weniger durchschlägt. Ebenso erscheint das Argument der „Zentralitätsferne” alternativer Entwicklungsstandorte lediglich vorgeschoben. Jedenfalls war diese bei der bereits beschlossenen Überplanung des Baugebietes am Nordostrand Diekholzen mangelnde Fußläufigkeit offenbar noch hinnehmbar. Bei heutiger Konsumfähigkeit insbesondere der Bevölkerungsgruppen, die sich den Bau von Eigenheimen leisten können, ist auch davon auszugehen, dass entsprechende Mobilität regelmäßig gewährleistet ist.

> Stellungnahme (Dr. Schwahn):
> Auch in diesem Punkt muss sich die Auffassung einer Gemeinde, die im Rahmen der Bauleitplanung zahlreiche Aspekte der Daseinsvorsorge zu berücksichtigen hat, von der Argumentation einer Naturschutzbehörde unterscheiden. Letztlich handelt es sich auch hier um Aspekte, die der Abwägung unterliegen. Wobei das Argument des sparsamen Umganges landwirtschaftlicher Nutzflächen durch den Krieg in der Ukraine eine besondere Aktualität erhalten haben, sowie auch das Argument der zentralen Lage vor dem Hintergrund der Bemühungen um den Klimaschutz eine besondere Bedeutung besitzt.

Dass im Zuge der Variantendiskussion die ungeklärte Frage von Biotoperhaltung und Entwicklung einer vorhandenen und abgängigen Streuobstwiese hier als entscheidendes Argument auftaucht, ist nicht nachvollziehbar. Denn die Durchführung und die fortlaufende (dauerhafte) Pflege und Entwicklung für anfallende naturschutzrelevante Kompensationsmaßnahmen im Falle der Überbauung des Bahnberggeländes (Streuobstwiese) ist doch unabweisbar mit erheblich höheren Aufwänden verbunden. Das Argument der Kosten für Erhalt von Naturschutzfunktionen ist unredlich und hat in einem Umweltbericht keine Bedeutung. Die Unterhaltungspflichtigkeit ist auch ohne Bebauungsabsicht des Bahnberggeländes eigentumsrechtlich geregelt und besteht

aktuell bereits in gleicher Form. Es wird hoffentlich nicht im Interesse dieser Planung liegen, sich den bestehenden Unterhaltungspflichten zu entledigen.

> Stellungnahme (Dr. Schwahn):
> Die als unredlich bezeichnete Argumentation geht von der bedauernswerten Tatsache aus, dass eine Unterhaltung der Fläche seit vielen Jahren nicht stattgefunden hat. Es ist daher davon auszugehen, dass die vorhandenen Wertigkeiten und Funktionen nach einigen Jahren in dieser Form nicht mehr existieren werden, wie dies bereits in einigen Teilen der Fläche bereits heute festzustellen ist. Eine Unterhaltung wirft, wenn sie nicht an eine gewinnbringende Nutzung gekoppelt ist, stets Kosten auf.

Im Ergebnis kann von hier nicht nachvollzogen werden, dass die über den vorhandenen Gebäudebestand hinausgehende Bebauung des Bahnberges die momentan günstigste Option für Siedlungserweiterung im Kernort Diekholzen sein soll. Die im Umweltbericht letztgenannte Alternative „Nachnutzung des ehemaligen Klinikgeländes einschließlich der Grünfläche nordöstlich der Streuobstwiese und Realisierung einer weiteren Wohnbebauung am östlichen oder nordöstlichen Ortsrand von Diekholzen" drängt sich hier schließlich als günstigste Kompromissvariante auf.

> Stellungnahme(Dr. Schwahn):
>
> Letztlich liegt die Auswahl der von der Gemeinde favorisierten Variante im Bereich der kommunalen Planungshoheit, wobei alle Aspekte gegeneinander abzuwägen sind. Die umfangreichen Erhebungen des Artenschutzes liefern hierfür eine breite Grundlage.

Der Umweltbericht, und hier insbesondere der Erhebungsteil, ist redlich recherchiert und erarbeitet. Insbesondere jedoch der Planungsteil verbleibt vage und ungenau. Leider liegt hierin, und das ist nicht dem Planbearbeiter anzulasten, eine methodische und systematische Schwäche der Integration der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in die Bauleitplanung.

- Die sicherlich zutreffend abgeleiteten Maßnahmen A1 bis A8 zur Verminderung und Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft und in z.T. geschützte Lebensräume geschützter Arten bleiben vage und unbestimmt (Formulierungen "nach Möglichkeit sollte...sofern”).

- Es ist zu bezweifeln, dass diese Maßnahmen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans dann rechtsverbindlich festgesetzt und schließlich auch durchgesetzt werden können.

  - So z.B. Bodenschutzmaßnahmen, die auf geltende DIN-Normen bezogen sind und in der Praxis regelmäßig, wenn überhaupt, nur durch eine ökologische Baubegleitung durch- und umgesetzt werden können (sind nicht vorgesehen).
  - Verkehrsgefährdende Altbäume (Habitatbäume) können ohne vorherige Prüfung entnommen werden (A6), nach Möglichkeit sind Hochstubben zu belassen, ein Teil anfallenden Totholzes so/l auf Haufen aufgeschichtet werden (A7).
  - Mahd kleinflächiger Bereiche mit Wildbienenvorkommen möglichst nicht überplanen und zukünftig pflegen und nicht bepflanzen.

Zusammenfassend zu diesem Punkt: Die Naturschutzbehörde hat erhebliche Zweifel, dass die aufgezeigten Maßnahmen zu Vermeidung und Verminderung von (auch artenschutzrechtlichen) Eingriffen mit dem Instrumentarium der Bauleitplanung überhaupt und nachhaltig umsetzbar sind. Dieses würde absehbar dauerhaft einen sehr erheblichen Aufwand (dauerhafte ökologische Baubegleitung) erfordern, denn es ist zu erwarten, dass z.B. Habitatbäume (hoffentlich) erst nach und nach wegen Verkehrsgefährdung zu entnehmen und zu ersetzen sind und Bienenhabitate (Böden, Totholzhaufen) langfristig nachhaltig zu pflegen sind.

Stellungnahme (Dr. Schwahn):
Der Umweltbericht stellt zunächst eine gutachtliche Einschätzung hinsichtlich der Umweltauswirkungen dar. Im Zuge der Abwägung sind die planungsrelevanten Aussagen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Dies erfolgt durch die demokratisch gewählten gemeindlichen Gremien und nicht durch den Fachgutachter, so dass der empfehlende Charakter durchaus mit der Verwendung des Konjunktives zum Ausdruck gebracht werden kann. Ferner lassen sich aufgrund der Komplexität ökologischer Verflechtungen nicht alle Auswirkungen präzise prognostizieren, so dass die Formulierung von Vorgehensweisen bei bestimmten Auswirkungen („wenn-dann“) nicht verwerflich sein muss, wenn eine Handlungsrichtung vorgeschlagen und begründet wird. Letztlich ist jeder Umweltbericht ein Dokument, dessen Qualität erst im Zuge der Umsetzung zum Tragen kommen kann. Hier sind leider häufig Defizite aufgrund unzureichender Überwachung festzustellen; dies kann aber dem Plan nicht angelastet werden.

Die Vorschläge zu Pflanzbindungen (Pflanzlisten) genügen in Teilen nicht den Anforderungen, die an diese bezüglich Gewährleistung der Habitatkontinuitäten zu stellen wären. So erfüllen viele der gelisteten Zierstraucharten z.B. nicht die Anforderungen an Insekten-Nährgehölze (Forsythie, Weigele, Zaubernuss u.a.). Die Sicherstellung dieser Habiatkontinuitäten im Baugebiet wäre aber insbesondere für die artenreichen Insektenvorkommen essentiell.

Stellungnahme (Dr. Schwahn):

In den Listen sind bereits zahlreiche Gehölze für eine Bienenweide enthalten. Sie wird noch um weitere „bienenfreundliche“ Arten erweitert.

Unbefriedigend ist auch die Umsetzung des artenschutzrechtlichen Teils. Es ist nicht zu bemängeln, dass aus rein rechtlicher Perspektive unterschieden wird zwischen „allgemein geschützten Arten", „besonders geschützten Arten" und „streng geschützten Arten". Aus der Feststellung, dass keine streng geschützten Arten oder ihre Habitate beeinträchtigt werden, zu schlussfolgern, dass die Ausgleichsmaßnahmen dann beliebig werden, ist jedoch falsch. Es muss vielmehr gewährleistet werden, dass im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung auch für die allgemein geschützten Arten und die besonders geschützten Arten und ihre Populationen der funktionale Ausgleich dann auch tatsächlich geschaffen wird. Spätestens mit der Aufstellung des Bebauungsplans müssen dann Maßnahmen, Flächenzuordnungen und Entwicklungsziele konkret werden.

Es mag für die überwiegende Zahl der festgestellten Arten und ihre hier vorkommenden Populationen theoretisch auch denkbar sein, in fachlich vertretbaren Zeiträumen entsprechende Strukturen und Habitate im Ausgleich herzustellen, jedoch insbesondere für Arten, die auf reife Strukturen (Alt-, Totholz) oder bestimmte Nahrungsquellen (z.B. monophage Arten) oder Bodenverhältnisse angewiesen sind, kann das im Einzelfall sehr problematisch werden.

Im Einzelfall ist es auch schwierig, die konkrete Beeinträchtigung für bestimmte Arten genau zu lokalisieren. Es muss nicht zwingend die Beeinträchtigung der gem. § 45 BNatschG mit geschützten Nist-, Ruhe- oder Zufluchtsstätte sein, es kann auch der Entfall oder die Entwertung des (nicht geschützten) zugordneten Nahrunghabitats ursächlich für das Verschwinden von Arten oder deren Populationen sein. Ein anderes Beispiel betrifft die (streng geschützte) Gruppe der Fledertiere, die in den ebenfalls durch den Artenschutzparagraphen geschützten Habitatbäumen im Plangebiet verortet wurden. Es reicht nicht aus, die evtl. Fällung der Bäume in den Winter zu datieren (nebenbei: die Praxis zeigt, dass bei Verkehrsgefährdung dann doch meistens im Sommerhalbjahr dringend und alternativlos gefällt werden muss). Es ist bei dem hier vorhandenen Habitatbaumbestand auch mit Wochenstuben- oder Überwinterungsquartieren zu rechnen

(aus anderen Erhebungen sind für den Hildesheimer Wald u.a. auch der Kleine Abendsegler und die Bechsteinfledermaus nachgewiesen) - und schon ist man bei der artenschutzrechtlichen Ausnahme.

> Stellungnahme (Brunken, Büro Corax):
> Die Schutzmaßnahmen (Vermeidung, Ausgleich, Ersatz) für nicht gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten unterliegen der Abwägung in der Eingriffsregelung. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ohne konkrete Festsetzungen ist zu entscheiden, ob der geplante Eingriff überhaupt genehmigungsfähig ist. Die Abstufung von der Vermeidung bis hin zum Ersatz wird auf dieser Ebene zu dem Ergebnis führen, dass eine prinzipielle Genehmigungsfähigkeit vorliegt. Die Abwägung erfolgt dann auf B-Planebene. Untersuchte Tiergruppen, die unter die Eingriffsregelung fallen, waren die Wildbienen und xylobionte Käfer (außer Eremit) sowie Bilche (hier nur Siebenschläfer). Für die spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) verbleiben die Wildbienen. Vorausgesetzt wird, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen vorliegen. Das kann auf F-Planebene nicht festgestellt werden. Im B-Plan sollten bereits Maßnahmen getroffen werden, die Beeinträchtigungen weitestgehend vermeiden. Die Vermeidungsmaßnahmen sind im Bericht unter Kap. 6.1 bereits ziemlich dezidiert dargestellt. Unter Beachtung der Maßnahmen dürfte der B-Plan gerichtsfest sein.
> Die Untersuchungen zu den Fledermäusen führten zu dem Ergebnis, dass Quartiere in dem alten Baumbestand des Parks nicht auszuschließen sind. Nachweise konnten bei den angewandten Erfassungsmethoden nicht erbracht werden. Ein solcher Nachweis hätte bei einer anderen Erfassungsmethodik möglich sein können: Netzfänge mit Besenderung und Nachverfolgung laktierender Weibchen sowie endoskopische Untersuchungen durch Baumsteiger und/oder mit Hubwagen. Diese Untersuchungen sind personell und kostenmäßig extrem aufwändig und wären hier unverhältnismäßig, weil die Hinweise auf eventuelle Quartiere zu unbestimmt waren. Die Hinweise auf ein reines Potenzial reichen nicht aus, um daraus Rückschlüsse auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ziehen zu können. Die Rechtsprechung ist diesbezüglich eindeutig.
> Der Entfall eines Nahrungshabitats entfaltet nur dann artenschutzrechtliche Relevanz, wenn durch seinen Wegfall eine Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Diesen Nachweis wird man nur ganz ausnahmsweise führen können und sicherlich nicht bei Jagdhabitaten von Fledermäusen, zumal dann nicht, wenn deren Wegfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gar nicht stattfindet.
> Der vorhandene Baumbestand berechtigt nicht zu der Schlussfolgerung, dass mit Wochenstuben und Überwinterungsquartieren (diese sind eher unwahrscheinlich) „zu rechnen“ ist. Wir können sie anhand der Beobachtungen nicht ausschließen, mehr aber auch nicht. Dass Kleiner Abendsegler und Bechsteinfledermaus in anderen Teilen des Hildesheimer Waldes nachgewiesen wurden, kann kein Kriterium sein. Für ein Vorkommen beider Arten im Untersuchungsgebiet liegen keine Belege vor.

Schließlich leidet unter diesen Unwägbarkeiten dann auch die abschließende Bilanzierung. Es ist eigentlich unstrittig, dass mathematisch bilanzierende Verfahren, wie z.B. das Osnabrücker Modell, tatsächlich nur dokumentieren, dass das Verhältnis von Eingriff/Ausgleich in einem (ökonomisch) verträglichen bzw. „gerechten" Rahmen bleibt. Die Bilanzierung anhand Kompensationsmodell enthebt nicht von der Verpflichtung aus der Eingriffsregelung, den Ausgleich beeinträchtigter Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in qualitativer und quantitativer Hinsicht wieder herzustellen. Dass der Nachweis, dass dieses für die Planung absehbar gelingt, im Zuge der Flächennutzungsplanung nicht lückenlos erbracht werden kann und muss, ist der Planungssystematik zuzuschreiben. Hier bestehen auch keine Zweifel, dass die Gemeinde Diekholzen über möglicherweise geeignete Flächen für den erforderlichen Ausgleich verfügt. Es

bestehen jedoch erhebliche Zweifel daran, ob tatsächlich auch in absehbarer Zeit die erforderlichen Funktionalitäten hergestellt werden können, so insbesondere Alt- und Totholzbestände möglichst in Zuordnung zu geeigneten pflanzenartenreichen, thermophilen und magersubstratigen Nahrungsflächen.

Stellungnahme (Dr. Schwahn): Für den Flächennutzungsplan kann aufgrund der Unschärfe nur eine überschlägige Bilanzierung erfolgen, die auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert wird. Solche Berechnungsmodelle, wie das Osnabrücker Modell, sind ein in der Praxis bewährtes Instrument, um die Eingriffsgröße zu ermitteln, auch wenn sie in bestimmten Punkten Schwächen aufweisen. So können sich die ökologischen Wertigkeiten von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen oft nicht zeitnah einstellen, insbesondere wenn es sich um Biotoptypen handelt, die für ihre Entwicklung einen längeren Zeitraum brauchen (Beispiel Bäume). Ein Teil des überschlägig ermittelten Kompensationsbedarfs (ca. 40.%) soll auf einer bereits vorhandenen, vor 15 Jahren noch als Acker genutzten Fläche (18/3, Flur 2, Gemarkung Barienrode) realisiert werden. Sie wird extensiv als Grünland bewirtschaftet und liegt im bzw. am Rand des Naturschutzgebietes „Schwarze Heide“. Diese im Ökopool der Gemeinde Diekholzen befindliche Fläche besitzt bereits höhere ökologische Wertigkeiten. Für Alt- und Totholzbestände, deren Funktionalität nicht zeitnah herstellbar ist, bietet sich die Sicherung von geeigneten Totholz-, Horst- und Höhlenbäume als Habitatbäume im Hildesheimer Wald an oder die Verbringung von Totholz auf Ausgleichs- oder Kompensationsflächen. Da die Gemeinde Diekholzen über einen größeren Pool an potentiellen Flächen verfügt, können auf der Ebene des Bebauungsplanes in enger Abstimmung mit der UNB Kompensationsmaßnahmen bestimmt werden. Für diese Maßnahmen sollte auch ein Monitoring über einen längeren Zeitraum vorgesehen werden, um überprüfen zu können, ob sich das Entwicklungsziel der jeweiligen Maßnahme durch die Anlage und Pflege einstellt.

Zusammenfassend bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht noch Zweifel an der (insbesondere) Standortabwägung sowie an der rechtlichen und praktischen Umsetzbarkeit wahrscheinlich erforderlicher Schutz-, Pflege- und Kompensationsmaßnahmen. Wenn diese auch rein theoretisch gesetzeskonform umgesetzt werden könnten, sollte dieses nicht der Maßstab sein, der diese Flächennutzungsplanänderung genehmigungsfähig macht. Die langjährige Praxis zeigt, dass die Prognose, Konzeption und Umsetzung eines anspruchsvollen Kompensationskonzeptes, zumal mit dem Instrumentarium der Bauleitplanung und unter Einbeziehung zahlreicher Projektpartner (von Gemeinde über Entwicklungsgesellschaft, Bauausführende bis Baudamen und -herren), eigentlich unmöglich ist.

Eine begrenzte Genehmigung der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans im engeren Bereich des vorhandenen Gebäudebestandes der ehemaligen Lungenklinik erscheint für die Naturschutzbehörde jedoch weitgehend unbedenklich und erscheint mit dem Instrumentarium der Bauleitplanung oder über Baugenehmigungen umsetzbar.

Stellungnahme: (Dr. Schwahn):

Dies ist sicherlich nachvollziehbar und richtig. Allerdings bleibt in diesem Fall offen, was mit der übrigen Fläche werden, wie sie sich entwickeln soll und wer dafür verantwortlich ist, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und zu finanzieren.

6. Untere Waldbehörde Herr Weber (T - 4091)

Die Waldbehörde schließt sich inhaltlich der vorliegenden Stellungnahme des Niedersächsischen Forstamtes Liebenburg vom 1.4.2022 an. Zusammenfassend: Waldrechtliche Belange sind im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes dann absehbar betroffen und müssen analog § 8

NWaldLG (Waldumwandlung) bewältigt werden. Insbesondere sind die im Regionalen Raumordnungsprogramm verankerten Waldabstandsbereiche hier zu berücksichtigen.

Stellungnahme:
Das ist so vorgesehen und wird bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vorbereitend dokumentiert.

7. Untere Bodenschutzbehörde Herr Grube (T - 4221)

Aufgrund der Vornutzung des Geländes ist der Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder eine Altlast nicht auszuschließen. In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde sind entsprechende Untersuchungen in dem Bereich durchzuführen, um dem erwähnten Verdacht nachzugehen.

Die Ausführungen im Umweltbericht zum vorsorgenden Bodenschutz werden begrüßt. Im Rahmen der Aufstellung der weiteren Bauleitplanung ist der Unteren Bodenschutzbehörde ein entsprechendes Bodenschutzkonzept zur Abstimmung vorzulegen.

Stellungnahme (Dr. Schwahn): Eine Untersuchung des Baugrundes ist sinnvoll und sollte parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen. Im Bebauungsplan wird eine bodenkundliche Baubegleitung festgesetzt. Diese soll in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde erarbeiten.

8. Untere Wasserbehörde Frau Donner (T - 4142) / Frau Akçay (T - 4132)

Die Bodenversiegelung ist so gering wie möglich zu halten; für Parkplätze, Wege u.a. Flächen sind möglichst wasserdurchlässige Beläge zu wählen. Das abfließende Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu nutzen, zurückzuhalten (z.B. durch Rückhalteeinrichtungen) und möglichst nur gedrosselt an die Vorflut abzugeben. Auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht wird verwiesen.

Stellungnahme:
Das ist so vorgesehen und in Bezug auf die Wasserdurchlässigkeit von Stellplätzen und Zuwegungen in der Niedersächsischen Bauordnung bereits allgemeingültig so vorgeschrieben.

9. Kreisentwicklung und Infrastruktur Herr Großmann (Ü - 3172)

Das Gelände am Bahnberg grenzt an verschiedene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Insbesondere ist hier ein Vorbehaltsgebiet Wald zu nennen, welches im Westen und Nordwesten direkt an das Plangebiet angrenzt. Auf das Ziel der Raumordnung zum Waldabstand aus Kapitel 3.2.1 Ziffer O3 RROP wird in der Begründung eingegangen. Dieses Ziel bezieht sich auf den Abstand zum Vorbehaltsgebiet Wald. Hier sind zwei Aspekte zu differenzieren: Zum einen ist gem. Satz 2 zu unbelasteten Flächen durch Bebauung und andere störende Nutzungen ein Abstand von 100 Metern zum Wald (d.h. Vorbehaltsgebiet Wald) einzuhalten. Davon kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Vorhaben an anderer Stelle nicht zu verwirklichen ist. Es ist anzunehmen, dass sowohl die Vorbelastung gegeben ist, als auch ein anderer Standort nicht realistisch ist. Hier handelt es sich um die geplante Nachnutzung bestehender Gebäude einer ehemaligen Lungenklinik. Durch diesen Gebäudebestand ist eine Vorbelastung anzunehmen. Da das Hauptziel der Planung eben diese Nachnutzung ist, ist die Planung in dieser Form auch nur an diesem Ort möglich. Von dem 100m-Abstand kann also abgewichen werden.

Stellungnahme:

Das kann zur Kenntnis genommen werden.

Dennoch gilt weiterhin der zweite Aspekt des Ziels aus Kapitel 3.2.1 Ziffer 03: Es ist ein Mindestabstand von 35 Metern zum Waldrand einzuhalten. Dieser Mindestabstand dient der Gefahrenabwehr, innerhalb dieser 35 Meter sind bauliche Maßnahmen oder störende Nutzungen nicht zulässig. Dieses Ziel ist der Abwägung durch den Plangeber nicht zugänglich. Ein einfaches Hinwegsetzen über die Vorschrift, wie in der Planbegründung geschehen, ist nicht zulässig.

Ob aufgrund der besonderen Umstände dieses Falles hier von diesem Ziel abgewichen werden kann, wäre in einem Zielabweichungsverfahren zu prüfen. Diese kann durch die Gemeinde Diekholzen bei der unteren Landesplanungsbehörde, d.h. dem Landkreis Hildesheim, beantragt werden.

Stellungnahme:
Die Unterschreitung des 35 m Abstandes wird nur dort planerisch aufgegriffen, wo vorhandener Gebäudebestand, der sich in einem guten Zustand befindet, im Sinne einer nachhaltigen Planung für eine Weiternutzung vorgesehen werden sollen. Der Anregung, ein Zielabweichungsverfahren zu beantragen, kann so gefolgt werden.

Diejenigen Aspekte der Planung welche sich nicht im Radius des 100m-Abstands oder 35m-Abstands befinden, liegen in einem sog. bauleitplanerisch gesicherten Bereich gem. RROP 2016. Diese Planungen sind nachvollziehbar und entsprechen sonst den Zielen und Grundsätzen Raumordnung.

Stellungnahme:
Das kann zur Kenntnis genommen werden.

Städtebau / Planungsrecht Frau Feuerhake (f - 4672)

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche, die bis zum heutigen Tag in dem seit 1983 wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diekholzen als „Sondergebiet - Krankenhaus" dargestellt ist. Die Fläche sollte erstmalig mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes städtebauliche neu geordnet werden. Aufgrund der komplexen insbesondere naturschutzrechtlichen Komplexität dieser Fläche wurde diese von der 8. Änderung ausgenommen und wird nunmehr mit der 10. Änderung in einem gesonderten Verfahren weitergeführt.

Insbesondere hinsichtlich der nach § 1 a BauGB erforderlichen Standortabwägung wird in der Begründung zur 10. Änderung ebenso wie in dem dazugehörigen Umweltbericht wird nunmehr wiederholt und überwiegend auf die planerische Zielsetzung der Konversion des ehemaligen Klinikgeländes mit seiner vorhandenen Infrastruktur und den erhaltenswerten Gebäudebeständen abgestellt.

Dieser Argumentation kann diesseitig nur bedingt gefolgt werden. Tatsächlich umfasst der Geltungsbereich der 10. Änderung im Nordwesten das ehemalige Klinikgelände mit den vorhandenen Gebäudebeständen, eine südliche Fläche die mit einem Wohn- und Pflegeheim sowie einer Seniorenresidenz bebaut ist und eine rund 2,1 ha große bisher unbebaute Fläche im Nordosten, die dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen ist.

Schon im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde daraufhin gewiesen, dass die erstmalige Ausweisung als Wohnbaufläche mit Inanspruchnahme einer bisherigen tatsächlichen Außenbereichslage städtebaulich anders und völlig neu zu bewerten ist.

Des Weiteren hat die Niedersächsische Landesforsten im Rahmen der 8. Änderung dargelegt, dass sie Flächenteile der nunmehr 10. Änderung als Waldfläche einstuft (s. Anlage zur damaligen Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten „Abgrenzung Wald für Waldrandabstand - 8. Änderung F-Plan Diekholzen"). In der 10. Änderung werden diese Flächen nunmehr als „Grünflächen - Parkanlage" dargestellt und somit planerisch eine Waldumwandlung vorbereitet.

In der Begründung zur 10. Änderung ebenso wie in dem dazugehörigen Umweltbericht wird wiederholt der § la BauGB auszugsweise zitiert. insbesondere bezüglich der Standortabwägung zwischen der im Flächennutzungsplan (schon) als Wohnbauflächen dargestellten Ackerfläche am nordöstlichen Ortsrand von Diekholzen zu der nunmehr (zusätzlich) verfolgten Darstellung von Wohnbauflächen auf dem Bahnberg wird - immer mit Hinweis auf die verfolgte Konversion des ehemaligen Klinikgeländes - auf den in Absatz 2 dieser Vorschrift verankerten Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie der Forderung landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Maß umzunutzen, verwiesen.

Tatsächlich soll gemäß § 1a Abs.2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Bereich der vorhandenen Gebäudebestände stehen sich mindestens zwei wesentliche öffentliche Belange kontrovers gegenüber, nämlich das öffentliche Interesse zur Konversion der ehemaligen Lungenklinik mit ihrer damit einhergehenden erforderlichen Schaffung von Abständen zur Waldkante und das öffentliche Interesse der Walderhaltung. Dementsprechend sind die Belange zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen.

Welche gewichtigen Belange nunmehr aber zur erstmaligen Inanspruchnahme der bisher unbebauten südöstlichen Grün- und Freifläche sprechen sollen, ist weder der Begründung noch dem dazugehörigen Umweltbericht zu entnehmen. Vielmehr wird im Umweltbericht sogar dargelegt, dass es sich um ein überdurchschnittliches Areal für die Tierwelt, insbesondere für die Überfamilie Apoidea (Wildbienen und Grabwespen), handelt.

Des Weiteren stellt die 10. Änderung im Bereich der bisher unbebauten Grün- und Freifläche ebenfalls für eine Fläche, die gemäß o.g. Einstufung der Niedersächsischen Landesforsten als Wald eingestuft wird, nunmehr eine „Grünfläche - Parkanlage" dar. Es scheint, dass mit dieser Grünflächendarstellung u.a. ein Mindestabstand der geplanten neuen Bebauung zur Waldkante planerisch gesichert werden soll. Entsprechende Aussagen trifft weder die Begründung noch der Umweltbericht.

Im Bereich dieser südöstlichen Freifläche scheint aufgrund der südöstlich gelegenen Waldfläche und dem geringen Abstand Wohnbauflächen zu eben dieser Waldkante ein städtebaulicher Konflikt neugeschaffen statt planerisch gelöst zu werden.

Allgemein wird angeregt die städtebauliche Zielsetzung der 10. Änderung entsprechend der Qualitäten der verschiedenen Teilflächen (Konversionsfläche / unbebaute Außenbereichsfläche) differenziert zu überprüfen und zu entwickeln. Insbesondere hinsichtlich der Themen Waldabstand, Waldumwandlung und Artenschutz bedarf es einer differenzierten Betrachtung der einzelnen Teilflächen entsprechend ihres Status Quo und ihres Konfliktpotenzales.

> Stellungnahme: (Dr. Schwahn)
> Der Umweltbericht stellt in erster Linie auf die materiellen Auswirkungen der Planungsabsicht ab, während die Differenzierung von mit Bäumen bewachsenen Flächen entweder als Waldfläche oder aber als Grünfläche – Parkanlage einen rein formalen Charakter hat. Da die in Rede stehende mit Gehölzen bewachsene Fläche im Eigentum der Gemeinde Diekholzen steht, greifen in erster Linie Argumente der Gefahrenabwehr, die auch bei sonstigen baumbestandenen Flächen, z..B. Straßen und Plätzen, anzuwenden sind. Worin der vermeintlich neue städtebauliche Konflikt im vorliegenden Fall besteht, ist nicht zu erkennen, da in jedem Fall ein Schutz von Leib und Leben im Zuge der Verkehrssicherheit zu gewährleisten ist, und dies bereits heute und nicht erst nach Inkrafttreten der Bauleitplanung.
> Die städtebauliche Begründung für eine Inanspruchnahme der brachliegenden Flächen dürfte hinreichend deutlich sein, ebenso die Berücksichtigung der artenschutzrelevanten Aussagen und Empfehlungen.

Des Weiteren wird nochmals auf § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB verwiesen. Nach dieser Vorschrift soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Gemäß Ziffer 2 der Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine aktuelle Bestandsaufnahme von März 2022 ergeben, dass in Diekholzen keine Leerstände und keine Baulücken vorhanden sind. Es wird in der Begründung keine Aussage getroffen mit welcher Methode die Ermittlung erfolgt ist, insbesondere stellt sich die Frage, ob die Gemeinde Diekholzen ein Baulückenkataster im Sinne des § ZOO Abs. 3 BauGB führt. Es wird angeregt in der Begründung die Ermittlungsmethode darzulegen.

> Stellungnahme:
> Das kann so berücksichtigt werden. Die Baulücken sind durch örtliche Begehungen erhoben worden; die Leerstände ergeben sich aus der gemeindlichen Einwohnermeldestatistik.

19
Landesamt für Geoinnformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigung, Hannover, 21.4.2022

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Stellungnahme:
Das kann so in der Begründung dargestellt werden.

21
Niedersächsische Landesforsten Liebenburg, Forstamt Liebenburg, 1.4.2022

Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nehme ich zur o.g. Planung wie folgt Stellung:

Zunächst verweise ich auf meine im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebene Stellungnahme vom 19.03.2020. Der Änderungsbereich 1

in dem seinerzeitigen Verfahren ist identisch mit dem Geltungsbereich der nun im Verfahren befindlichen 10. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die in der besagten Stellungnahme aufgeführten Hinweise zum angrenzenden Wald und zum Waldrandabstand haben daher nach wie vor grundsätzlich Bestand. Es sei insbesondere auf die Darstellung der als Wald eingestuften Fläche (Anlage zur damaligen Stellungnahme) verwiesen, die ich erneut als Anlage beifüge. Hinweise zum Waldrandabstand wurden in die nun vorgelegten Unterlagen ansatzweise aufgenommen (Begründung S. 2, 5; Umweltbericht S. 5, 43).

Mit den Unterlagen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes soll zwar weiterhin an der Festsetzung einer Wohnbaufläche festgehalten werden, allerdings wurden nun Flächen für Grünanlagen neu in die Planung aufgenommen. Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Waldrandabstand:

Im Gegensatz zur früheren Planung ist nun keine komplett neue Bebauung im Geltungsbereich mehr vorgesehen. Es ist vielmehr eine überwiegende Nachnutzung der vorhandenen Gebäude im Rahmen des Bestandsschutzes geplant (Begründung S. 4, Umweltbericht S. 18, 27, 42).

Der in der Stellungnahme vom 19.032020 beschriebene, aus Gründen der Gefahrenabwehr (Sturmwurf und -bruch, Waldbrandgefährdung - eine Baumlänge = 35 m) erforderliche Mindestabstand zwischen Wald und Bebauung wird teilweise nach wie vor unterschritten. Unter der Voraussetzung, dass in diesem Abstandsbereich nur bestehende Gebäude umgenutzt und die vorhandene Ausnutzbarkeit der Grundstücke beibehalten wird, wird sich die Bebauung nicht flächenmäßig in Richtung Wald ausdehnen: Somit erhöhen sich auf der einen Seite für den Waldbesitzer die Verkehrssicherungspflichten bzw. Betriebserschwernisse und auf der anderen Seite für den Wald und die Anwohner das Gefahrenpotenzial gegenüber dem Istzustand nicht wesentlich.

Insofern kann die o.g. Planung im Rahmen des Bestandsschutzes hinsichtlich des Abstands zum Wald unter Beachtung folgender Hinweise mitgetragen werden:

o Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist tatsächlich keine Ausweitung der Bebauung in Richtung Waldrand verbunden bzw. geplant. Dies wird durch die Darstellung einer entsprechend breiten Grünfläche unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung gewährleistet.

o Im nachfolgenden Bebauungsplan sollten die Baugrenzen auf das zur Bestandssicherung der vorhandenen Bebauung notwendige Maß reduziert werden. Dort, wo z.Zt. keine Gebäude vorhanden sind, sollte die Baugrenze so weit zurückgenommen werden, dass der Abstand von 35 m zum Wald eingehalten werden kann. In einer evtl. in dieser Abstandszone dargestellten „nicht überbaubaren Fläche“, aber auch in der Grünfläche, sind Nebenanlagen, die dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen können (z.B. Gartenlauben) aus den oben genannten Sicherheitsgründen nicht zulässig und werden durch eine entsprechende textliche Festsetzung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Spielgeräte. Alternativ ist auch die Darstellung einer 35m breiten „Bauverbotszone“ denkbar.

Stellungnahme:
Das kann im Bebauungsplan so berücksichtigt werden.

o Die Breite der im Südosten vorgesehenen Grünfläche ist mit 20 m zu schmal, um den geforderten Waldabstand einzuhalten. Sie sollte auf 35 m verbreitert werden. Bestandsgebäude sind dort nicht vorhanden.

Stellungnahme:

Hier ist zu berücksichtigen, dass sich zwischen der Änderungsbereichsgrenze und dem so benannten Wald noch die Fläche der ehemaligen Bahntrasse befindet, die heute als Radwanderweg genutzt ist. Dies kann im Bebauungsplan entsprechend genauer festgelegt werden.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass aufgrund des Unterschreitens des Sicherheitsabstandes grundsätzlich eine Gefahr für Leib und Leben der Bewohner gegeben ist.

Stellungnahme:
Die Fläche südlich des Radwanderweges steht im Eigentum der Gemeinde Diekholzen, so dass sie entsprechend Einfluss auf die Ausgestaltung und Sicherung dieses Bereiches hat. Die Details können im Bebauungsplan festgelegt werden.

Festsetzung einer Grünanlage:

Mit der Festsetzung von Grünanlagen im Flächennutzungsplan (z.T. unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung), wird zwar ein gewisser Abstand zum angrenzenden Wald der Stadt Hildesheim und auch zur Waldfläche im Südosten eingehalten. Damit soll zudem gewährleistet werden, dass die dort vorhandenen Grünstrukturen (alter Baumbestand sowie potenzielle Quartierbäume, Maßnahmen M 1 und M 2 Umweltbericht S. 51) zum großen Teil erhalten werden, was zunächst begrüßt wird. Gleichzeitig wird jedoch der auf dem Geltungsbereich der Planänderung vorhandene Wald überplant (siehe Anlage zur Stellungnahme vom 19.03.2020).

Hinweis: Die in dieser Anlage dargestellte Abgrenzung von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG unterscheidet sich damit von der Biotoptypenkartierung BTK in den Planunterlagen (Darstellung z.B. der Waldfläche im Norden als „Alter Landschaftspark“, Umweltbericht S. 20/21). Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Definition von Waldbiotoptypen der BTK nicht identisch ist mit der Walddefinition des Waldgesetzes. So gibt es generell Flächen, die Wald nach BTK sind, aber nicht nach Waldrecht, und umgekehrt. Danach werden im Rahmen der Biotoptypenkartierung z.B. W-Flächen als Waldflächen erfasst, die u.U. waldrechtlich die Waldeigenschaft nicht erfüllen, weil sie z.B. zu klein/schmal sind (z.B. Erlen-Galeriewälder an Bächen). Auf der anderen Seite können als Feldgehölze oder Baum Strauchhecken erfasste Biotope, gerade wenn sie im Zusammenhang mit Wald stehen, die Waldeigenschaft erfüllen. Auch fallen viele gehölzfreie Flächen innerhalb von Wäldern definitionsgemäß unter das Waldrecht, während sie in der BTK als Ruderalflächen, Lichtungen, Moore o. ä. eingestuft werden.

Stellungnahme (Dr. Schwahn): Die Kartierung der Biotope im Plangebiet erfolgte nach der Methode von Drachenfels, die in Niedersachsen in der Bauleitplanung Anwendung findet. Die Einstufungen aus Sicht des Waldgesetzes sind nicht immer Deckungsgleich, weil andere Kriterien herangezogen werden.

Mit der Festsetzung als Grünfläche ist kein dauerhafter Schutz des Waldes gewährleistet, da unter einer Grünfläche z.B. auch eine Parkanlage wie hier zu verstehen ist, die jedoch nach § 2 (2) Nr. 4 NWaldLG keinen Wald im Sinne des Waldgesetzes darstellt. Die geplante Maßnahme A 6 (Umweltbericht S. 55) bestätigt die Zielsetzung einer Parkanlage, indem z.B. eine zweimalige Mahd unter Abfuhr des Mähgutes vorgesehen ist. Zudem ist eine intensive Verkehrssicherung erforderlich bzw. bereits erfolgt (Umweltbericht S. 28, 36, 38, 43). Eine Überführung eines Waldes in eine Parkanlage würde danach eine genehmigungsbedürftige und kompensationspflichtige Waldumwandlung gem. § 8 NWaldLG bedeuten. Diese soll nach § 8 (4) NWaldLG nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den verloren

gehenden Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. Insofern wären spätestens im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren die waldrechtlichen Belange abzuarbeiten.

> Stellungnahme (Dr. Schwahn): Für die vom Forstamt faktisch als Waldflächen eingestuften Bereiche, die im Zuge des Vorhabens als Grünflächen festgesetzt werden sollen, wird eine Kompensationsberechnung gem. § 8 NWaldLG durchgeführt und in Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten (Forstamt Liebenburg) und der Unteren Waldbehörde eine Aufforstungsfläche benannt. Dies erfolgt aber erst auf der Ebene des Bebauungsplanes.

Zwar bedarf es nach § 8 (2) Satz 1 Nr. 1 NWaldLG einer solchen Genehmigung nicht, soweit die Umwandlung erforderlich wird durch Regelungen in einem Bebauungsplan. Gleichwohl sind nach §8 (2) Satz 3 NWaldLG die Absätze 3 bis 8 des § 8 NWaldLG sinngemäß anzuwenden. In den Unterlagen wäre daher die Abwägung für diese Waldumwandlung nach § 8 (3) NWaldLG vorzunehmen und die waldrechtliche Eingriffsregelung nach §8 (4) NWaldLG i.V.m. den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Rdrl.d.ML v. 5.11.2016) abzuarbeiten. Dazu sind die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des verlorengehenden Waldbestandes durch eine fachkundige Person i.S. d. §15 NWaldLG zu erfassen und zu bewerten; Hinweise dazu gibt u.a. die Waldfunktionenkarte Niedersachsen. Zudem sind waldrechtliche Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Waldbehörde zu benennen. Sollte also an der Darstellung der Grünflächen im NO und SO festgehalten werden, müssen spätestens im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren die Waldbelange in den Unterlagen korrekt und vollumfänglich berücksichtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die nach Niedersächsischem Waldrecht erwachsenden Kompensationsanforderungen nicht allein im Rahmen der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht abgehandelt werden können (wie dies der Umweltbericht nahelegt: S. 7, 9/10, 49, 59), da das Waldrecht in Niedersachsen eine eigenständige Kompensationsregelung für Waldflächenverluste (§ 8 NWaldLG, Waldumwandlung) vorsieht und somit losgelöst vom Naturschutzrecht abzuarbeiten ist. Grundlage dafür ist das NWaldLG sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (Rdrl.d.ML v. 5.11.2016).

Alternativ wäre auch ein Erhalt der im Geltungsbereich vorhandenen Waldflächen denkbar. Damit das auch planungsrechtlich abgebildet bzw. abgesichert wird, müssten die entsprechende Flächen im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald" gem. § 5 (2) Nr. 9 b) BauGB bzw. im Bebauungsplan als „Fläche für Wald" gem. § 9 (1) Nr. 18 b) BauGB dargestellt werden. Ein Erhalt der Waldflächen würde jedoch weitere Abstandsflächen von 35 m über die Festsetzung einer entsprechend breiten Grünfläche im Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan nach sich ziehen. Intensive Pflegemaßnahmen, wie sie z.Zt. vorgesehen sind, wären dann allerdings in den als „Fläche für Wald“ festgesetzten Flächen nicht zulässig. Für evtl. Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung. Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.

> Stellungnahme (Dr. Schwahn): Auf der Ebene des Bebauungsplanes wird erläutert, warum eine Waldumwandlung für das Planvorhaben angestrebt. In dem Zuge werden auch eine Kompensationsberechnung für überplante Waldflächen aufgestellt, sowie geeignete Aufforstungsflächen benannt.

Abgrenzung Wald für Waldrandabstand – 8. Änderung F-Plan Diekholzen

26
Nowega GmbH, Münster, 29.3.2022

(Es wird lediglich die folgende Karte übersandt)

Stellungnahme:
Aus der übersandten Karte lässt sich nicht entnehmen, dass Belange der Nowega GmbH durch die Planung betroffen wären.

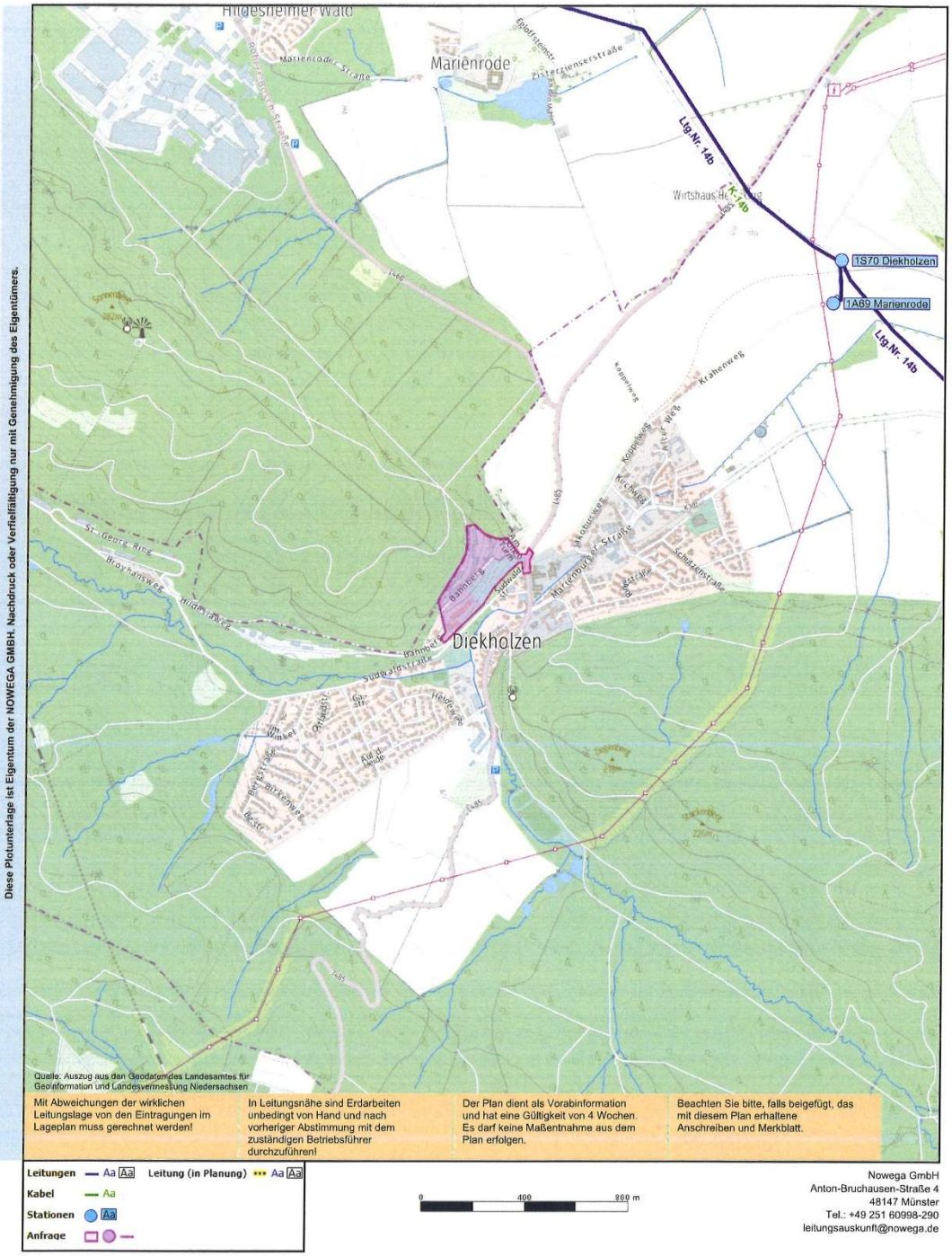

Diese Plotunterlage ist Eigentum der NOWEGA GMBH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

Nowega GmbH
Anton-Bruchausen-Straße 4
48147 Münster
Tel.: +49 251 60998-290
leitungsauskunft@nowega.de

Vorgangs-Nr.: **N2022-0356-1**
Plot-Nr.: **Übersichtsplan 1**
Erstellt am: 07.04.2022
Erstellt von:

Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Wir transportieren Gas.
nowega

27
Polizeiinspektion Hildesheim, 31.3.2022

Zu den zum o.a. Thema zum jetzigen Zeitpunkt mir vorliegenden Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1.
Bedenken seitens des Sachgebiets Verkehr der Polizeiinspektion Hildesheim bestehen grundsätzlich nicht.

2.
Eine mögliche, veränderte Anbindung der Südwaldstraße an die L 485 mittels eines Verkehrskreisels wird begrüßt. Die Auswertung der Elektronischen Unfalltypensteckkarte (EUS Ka) für die Jahre 2019 - 2021 ergab mit vier Unfällen (davon ein Unfall mit einer leichtverletzten Person) kein Grunderfordernis zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durch eine Umbaumaßnahme. Von diesen Unfällen sind jedoch drei Vorfahrts- bzw. Abbiegeunfälle, so dass durch einen möglichen Verkehrskreisel eine hohe Wahrscheinlichkeit der Reduzierung dieser Unfälle besteht. Gleichzeitig wird durch den möglichen Verkehrskreisel an dieser Stelle vermutlich die Fahrgeschwindigkeit im Ortskern reduziert.

3.
Weiterhin soll eine zweite Zufahrt über die Straße „Am Hohen Turm " auf das Gelände ermöglicht werden. Unabhängig von der Topografie und der Frage, ob „Zufahrt“ auch „Ausfahrt“ heißen soll oder nicht, muss die Einmündung „Am Hohen Turm" zur L 485 verkehrsplanerisch überarbeitet werden.

4.
Das Sachgebiet Verkehr der Polizeiinspektion Hildesheim ist bei den zukünftigen Verfahrensschritten bitte weiter zu beteiligten.

Stellungnahme:
Das kann zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit so berücksichtigt werden.

34
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahmen keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei Objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:
- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Stellungnahme:
Das kann zur Kenntnis genommen werden.

35
Zweckverband Abfallwirtschaft, Hildesheim, 30.3.2022

Aufgrund Ihrer Zusendung der Planungsunterlagen möchte ich mich wie folgt äußern:

Gemäß § 17 Abs. 1 Unterabsatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung des ZAH in der derzeit gültigen Fassung sind Abfallbehälter von Grundstücken, die nur durch Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für das Abfuhrfahrzeug erschlossen sind, an der nächsten für das Abfuhrfahrzeug zu befahrenden Fahrbahn bereitzustellen. '

Sind im Planbereich Sackgassen, Stichstraßen etc. vorgesehen und die Erstellung eines Wendeplatzes bzw. -hammers hier nicht realisierbar, so sind die Anlieger dieses Bereiches von der Kommune darauf hinzuweisen, dass die Entsorgungsbehältnisse (z.B. Abfallbehälter, DSD Säcke etc.) u. Entsorgungsgüter (z.B. Sperrgut, etc.) am nächstgelegenen, befahrbaren Straßenrand abzustellen sind.

Hierbei bitte ich zu berücksichtigen, dass sowohl die Haupt- und Nebenstraßen weiterhin schwerlastfähig und somit mit einem Müllwagen (3-Achser) zu befahren sind. Auch die Kurvenradien sind für 3-Achsfahrzeuge auszulegen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 16 Abs. 1 der neuen UW „Müllbeseitigung" hingewiesen, der i.V.m. der Übergangsbestimmung § 32 UW „Müllbeseitigung“ eindeutig aussagt, dass Abfallbehälter an Standplätzen, die nach dem 01.10.1979 angelegt sind, nur dann geleert werden dürfen, wenn ein Rückwärtsfahren -ausgenommen kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgangnicht erforderlich ist.

Weiterhin können Entsorgungs- u. Versorgungsmaßnahmen gem. § 16 Abs. 3 der UW nur dann vorgenommen werden, wenn der Fahrbahnuntergrund dieses zulässt und die Transportwege (hierzu gehören auch Fußwege) von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei sind und im Winter Glätte durch Streuen und/oder Räumen von Eis und Schnee beseitigt ist. Diese Bestimmung gilt ohne Übergangsfrist sofort.

Da die Räum- u. Streupflicht für öffentliche Wege und Plätze in der Regel bei den Gemeinden/Städten, die Räum- u. Streupflicht auf Privatgrundstücken jedoch immer bei den Eignern liegt, sollten Sie ggfs. die Bürger informieren, dass Abfallbehälter, die nur über verschneite oder glatte Wege auch auf Privatgrundstücken zu erreichen sind, ab sofort nicht mehr geleert werden dürfen.

Ich möchte darüber informieren, dass die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (22765 Hamburg, Ottenser Hauptstr. 54) hierzu Ausführungen und Ergänzungen zur UW erstellt und den Städteplanern bei deren Planungen die Normen für die Erstellung von Wendeplätzen und -hämmern vorgibt.

Bei privaten Teilen des Plangebietes fällt die Zuständigkeit in den Bereich der Eigentümer.

Hinsichtlich der genauen Tonnenabfuhr bitte ich den Bauherren sich vorab mit dem ZAH in Verbindung zu setzen.

Für die Beteiligung an Ihrer Planung möchte ich mich bedanken.

Stellungnahme:
Das kann im Rahmen der weiterführenden Planungen beachtet werden.

Nachfolgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, ohne Anregungen und Bedenken vorzutragen.

2 Avacon Sarstedt, 7.4.2022
3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 31.3.2022
6 Bundespolizeidirektion Hannover, 4.4.2022
8 Deutsche Telekom Technik GmbH,1.4.2022
9 Gasunie, Hannover, 30.3.2022, Verweis auf deren Portal
26 Nowega GmbH, Münster, 29.3.2022, nur Plan
30 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, 26.4.2022
33 TenneT TSO GmbH, Lehrte, 31.3.2022

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Keller

(Michael Keller
- Stadtplaner -